

Beitragsordnung

Förderverein Kreiskulturhaus Seelow e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Betragshöhe pro Jahr in Höhe
1	Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre	60,00,-€
2	Erwachsene über 18 Jahre	120,00 €
3	Ehrenmitglieder	mindestens 50,- €
4	Fördernde Mitglieder	mindestens 200,-€

1. Mit den Mitgliedsbeiträgen deckt der Verein seine laufenden Kosten, deckt die Eigenmittel bei der Beantragung von Kulturförderungsanträgen, erfüllt die Vereinszwecke, die in der Satzung beschrieben werden und vergütet die Geschäftsleitung auf Basis eines Geschäftsbesorgungsvertrages.

2. Für die Teilnahme an Workshops und Veranstaltungen kann es ermäßigte Mitgliedspreise geben.

3. Mitgliedschaften für Firmen, Organisationen, etc. müssen gesondert vereinbart werden.

§ 3 Vereinskonto

Zahlungen auf folgendes Vereinskonto:
(folgt nach Kontoeröffnung, wird per Mail mitgeteilt)

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jeden Monat oder jährlich zu zahlen.
Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 01. des Monats fällig.
Der Jahresbeitrag ist im Voraus zum 01. Januar des Kalenderjahres zu zahlen, für das Gründungsjahr 2019 bis zum 1.11.2019.

2. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

4. Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich mindestens EUR 2,50 zu zahlen. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von EUR 5,00 pro Mahnung erhoben.

§ 4 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich zum Jahresende erfolgen. Sie muss dem Vorstand spätestens zum 1.10. des Jahres zugestellt werden.
Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

1. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
2. Individuelle Nebenabsprachen zu den Gebühren müssen mit dem Vorstand abgesprochen werden und bedürfen der Schriftform.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt zum 01.07.2019 in Kraft. Sie ersetzt mit Inkrafttreten alle vorherigen Beitrags- und Gebührenordnungen des Vereins.

Stand Juni 2019

Der Vorstand